

<p>Anpassungen der Abstandspuffer und folglich der Flächenabgrenzung, so dass die „Zusatzfläche“ gemäß <i>Abbildung 1</i> als Bestandteil der Windvorrangfläche PR2_PLO_303 in den Regionalplan des Planungsraums II aufgenommen wird. Darüber hinaus bitten wir um Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Abstandspuffers um den Baumbestand in der südlichen Teilfläche und ggf. um entsprechende Anpassung der Windvorrangfläche.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>■■■■ ■■■■ ■■ ■■■■■ ■■■■■■■■■■</p> <p>Anlagen:</p> <p><i>Tabelle 1: Abgrenzungskriterien des Vorranggebietes für Windenergie "Tasdorf"</i></p> <p><i>Abbildungen 1: Abgrenzung des Vorranggebietes für Windenergie „Tasdorf“ (Format: DIN A3)</i></p> <p>Plön wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.</p>	
<p>Institution: Amt Probstei, Der Amtsdirektor ID: 1125, Datum: 14.12.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Die Gemeinde Bendfeld nimmt als Trägerin öffentlicher Belange im Rahmen des Verfahrens zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes zur Windenergienutzung und zur Aufstellung der Teilregionalpläne Wind für den Planungsraum II in der Fassung des zweiten Entwurfs gemäß dem Text des Anhangs Stellung.</p> <p>Plön wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.</p> <p>Stellungnahme der Gemeinde Bendfeld (Kreis Plön, Amt Probstei) zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes zur Windenergienutzung und zur Aufstellung der Teilregionalpläne Wind für den Planungsraum II in der Fassung des zweiten Entwurfes</p> <p>Die Gemeinde Bendfeld (Kreis Plön, Amt Probstei) nimmt als Trägerin öffentlicher Belange im Rahmen des Verfahrens zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes zur Windenergienutzung und zur Aufstellung der Teilregionalpläne Wind für den Planungsraum II,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Potenzialfläche wird weiterhin teilweise als Vorranggebiet Repowering übernommen. Aufgrund der Lage von WKA außerhalb von Vorranggebieten in der Probstei soll für diese Anlagen eine Umzugsmöglichkeit geschaffen werden. Darüber hinaus können auch weitere Anlagen im Kreis Plön Berücksichtigung finden. Bei einem Fortfall der Anlagen ist eine Entlastung des Raumes anzunehmen, da ein Abbau im Verhältnis von 2:1 vorgesehen ist. Damit sind für jede innerhalb der in Rede stehenden Fläche zu errichtende Anlage mindestens zwei Anlagen außerhalb der Vorranggebietskulisse abzubauen. Die Fläche wird als geeignet angesehen, da hier keine Bestandsanlagen vorhanden sind, keine Höhenbeschränkungen zu erwarten sind und eine räumliche Nähe zu repoweringfähigen Anlagen gegeben ist. Andere Flächen im Kreis Plön weisen die genannten Voraussetzungen nicht auf, insbesondere die Flächen, die im Wirkkreis der Wetterradarstation Boostedt liegen. Vor diesem Hintergrund wird an der</p>

Fläche PR2_PLO_001, in der Fassung des zweiten Entwurfes gemäß § 5 Abs. 5 LaplaG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 ROG wie folgt Stellung:

Allgemein:

Es besteht ein grundsätzlicher Konflikt der Planung mit den Anliegen der Kreisentwicklung, weil sich das Vorranggebiet in nur 1.900 m Entfernung zur Küste befindet. Das Kriterium des 3.000 m Freihaltebereichs entlang der Küstenlinie wurde bei den bisherigen Regionalplänen angewandt und führte dazu, dass sowohl naturschutzfachliche Belange wie der Vogelzug als auch der Erhalt des ungestörten Landschaftsbildes im Sinne von Erholung und Tourismus und die Attraktivität der küstennahen Bereiche des Kreisgebietes als Wohnstandort, Berücksichtigung fanden. Diese Rücksichtnahme auf übergeordnete Belange ist nun nicht mehr Teil der Planung. Der Küstenstreifen, als ein Raum mit Schwerpunkten der Kreisentwicklung, steht aber einer konfliktfreien Nutzung für Windenergie nicht offen.

Das Abwägungsargument des Landes, die Fläche als Repoweringfläche zu eröffnen, um eine Entlastung an anderer Stelle zu erzielen, ist nicht nachvollziehbar. Eine Entlastung von raumbedeutsamer Bebauung nicht durch die Eröffnung eines neuen Gebietes an bislang unbelasteter Stelle erfolge. Entlastungswirkung soll möglichst dadurch erzielt werden, dass auf bereits belasteten Flächen eine intensivere Nutzung zulässig wird. Umso problematischer erscheint es, dass auf Repoweringflächen in der Regel sehr hohe Anlagen errichtet werden, um den Rückbau an anderer Stelle zu kompensieren. Diese sehr hohen Anlagen hätten eine noch weitergehende Beeinträchtigung des Landschaftserlebens und der Wertigkeit des Küstenraums für Naherholung und Tourismus zur Folge.

Bewertung aus Sicht des Schutzes von Umwelt und Natur:

Die Abwägungsfläche PLÖ-001 befindet sich zirka 370 m nördlich des Waldgebietes Rögen. Der Rögen ist eine etwa 78 ha große und reliktiert in der umgebenden Agrarlandschaft verbliebene Waldinsel mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Bei einer Ausweisung der Abwägungsfläche ist daher aus mehreren Gründen mit Konflikten zu rechnen.

Zur Vermeidung von Konflikten mit den Belangen des Fledermausschutzes ist nach den in Schleswig-Holstein anzuwendenden „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen“ zu Wäldern mit einer Größe von mehr als 10 ha als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz“ ein Abstand von mindestens 500 m einzuhalten (Landesamt für Natur und Umwelt 2008: S. 69). Wird für diese Wälder fachgutachterlich anhand der Kriterien Lebensraumfunktion, Quartiernutzung, Individuendichte und Artvorkommen eine nur geringe Bedeutung für Fledermäuse nachgewiesen, so kann der Abstand ausnahmsweise bis auf 200 m verringert werden; dieser Abstand ist nach dem Papier des Landesamtes immer einzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Kenntnisse bisher nicht vorliegen und sich die derzeitige Planung daher über das naturschutzfachlich begründete Abstandskriterium hinwegsetzt. Auch die zum Schutz von Fledermäusen auf kritischen Windnutzungsflächen

Entscheidung festgehalten, ein Vorranggebiet Repowering auszuweisen. Auf das entsprechende Kapitel im gesamtäumlichen Plankonzept (Repowering-Konzept) sei hingewiesen.

Im Übrigen wird an der Abwägungsentscheidung des zweiten Planentwurfes festgehalten: Der als weiches Tabukriterium festgelegte Abstandsbereich um Siedlungen wird für die Ortslagen der Gemeinden Bendfeld, Krumbek und Stakendorf um einen 200m erweiterten Schutzbereich ergänzt, da aufgrund der in diesem Bereich fehlenden Windenergienutzung dem Freihalteinteresse ein höheres Gewicht eingeräumt wird. Eine ortsangemessene Siedlungsentwicklung der Gemeinde Krumbek ist aus Sicht der Landesplanungsbehörde weiterhin möglich.

Die Potenzialfläche liegt teilweise in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000m Radius um einen Seeadlerhorst außerhalb des Dichtezentrums sowie eines Rotmilanhorstes. Zwar kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt worden sein. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Auch kann eine Ausnahme nach § 45 BNatschG seitens der zuständigen Behörde nicht in Aussicht gestellt werden. Eine Inanspruchnahme des potentiellen Beeinträchtigungsbereiches um den Seeadlerhorst sowie des engen potentiellen Beeinträchtigungsbereiches um den Rotmilanhorst ist somit nicht möglich. Für den Überschneidungsbereich mit dem weiten potentiellen Beeinträchtigungsbereich um einen Rotmilanhorst können auf der Genehmigungsebene durch artenschutzrechtliche Begutachtungen obligatorisch artenschutzrechtliche Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) festgesetzt werden, sodass hier eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann. Daher kann dieser Bereich als Vorranggebiet übernommen werden. Die Fläche wird im Osten somit an den engen Beeinträchtigungsbereich des Rotmilanhorstes angepasst.

Das Gebiet ist von Gewässerschutzbelangen betroffen, weshalb eine Genehmigung von Windkraftanlagen in Talräumen ausgeschlossen ist. Trotzdem wird dieser Bereich als Vorranggebiet ausgewiesen, da im Genehmigungsverfahren durch die konkrete Anlagenplatzierung diesem Belang hinreichend Rechnung getragen werden kann. Das gleiche gilt auch für das in diesem Bereich verlaufende geschützte Biotop. Die Belange des Denkmalschutzes führen zu keiner Flächenänderung. Die oberste Denkmalschutzbehörde des Landes sieht hier keinen Anpassungsbedarf. Die in den Stellungnahmen vorgebrachten Hinweise sind geprüft worden, führen jedoch nicht zu einer Gebietsänderung über die zuvor beschriebene hinaus. Insbesondere die Aspekte

inzwischen standardmäßig angewendete Kombination aus befristetem Abschaltalgorithmus und Höhenmonitoring führt aus hiesiger Sicht nicht zu einer rechtssicheren Genehmigungslage für Standorte, die die oben genannten Mindestabstände unterschreiten. Zum einen sind die in den Rotorbereich einfliegenden Tiere aufgrund der beim Höhenmonitoring technisch maximal möglichen zu geringen Detektionsreichweite regelmäßig unterrepräsentiert. Zum anderen ist bereits der Grundansatz dieses Schutzkonzeptes nicht schlüssig begründbar, nämlich die ohne den rechtlich gebotenen Artenbezug als unschädlich eingeführte Schlagopferzahl von zwei Fledermäusen pro Anlage und Jahr. Es fehlt daher an der erforderlichen Unzweifelhaftigkeit, ob die Minderungswirkung durch eine Abschaltung ausreicht, die artenschutzrechtliche Signifikanzschwelle bei der Kollision von Tieren sicher zu unterschreiten.

Der Rögen hat neben seiner Bedeutung für die Fledermausfauna auch Lebensstättenfunktion für windkraftsensible Vogelarten. Dazu gehört der Uhu, der sowohl 2015 als auch 2016 erfolgreich in dem Waldgebiet gebrütet hat. Aufgrund der Reviertreue der Art dürfte das Vorkommen im Rögen fortbestehen. Bei einem Abstand von geplanten Windenergieanlagen zum Uhu-Brutplatz von weniger als 1.000 m ist die Annahme gerechtfertigt, dass der Anlagenbetrieb gegen das Tötungsverbot des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG verstößt. Insofern ist die derzeitig geplante Abgrenzung des Vorranggebietes zum Rögen abzulehnen.

Außerdem ist aus dem Rögen ein langjähriges Vorkommen des Wespenbussards bekannt. Die Art zeichnet sich durch eine hohe Reviertreue, ein weitgehend fehlendes Meideverhalten und ein hohes Kollisionsrisiko aus. Das Territorialverhalten der Vögel findet in einem Umkreis von 2 km, die Nahrungssuche bis in eine Entfernung von 4 km um den Horst statt. Der Wespenbussard ist in den bereits 2008 veröffentlichten „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen“ noch nicht enthalten. Um neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Verhalten und zur windkraftanlagenbezogenen Gefährdung des Wespenbussards gerecht zu werden, hat die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW), der auch das Land Schleswig-Holstein angehört, die Art neu in die zuletzt 2015 überarbeitete Fassung der „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ aufgenommen. Danach ist bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu Brutvorkommen des Wespenbussards ein Abstand von mindestens 1.000 m einzuhalten. Dieser Abstand repräsentiert den Bereich um den Neststandort, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet. Daher wird der bisher in der Planung vorgesehene Abstand einer Windkraftnutzung zum Horstwald dem artspezifischen Risiko einer tödlichen Kollision des Wespenbussards mit Windkraftanlagen nicht gerecht. Es wird empfohlen, bei der Ausweisung von Vorrangflächen die im Vogelschutzwarten-Papier genannten Minimalabstände nicht zu unterschreiten und einen Abstand von mindestens 1.000 m zum Waldgebiet Rögen von der geplanten Windkraftnutzung freizuhalten.

Die Abwägungsfläche befindet sich darüber hinaus teilweise in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerhorstes sowie eines Rotmilanbrutplatzes. Zum Rotmilanhorst im Schwartbucker Holz führt die landesplanerische Abwägungsentscheidung

des Natur- und Artenschutzes sowie des Tourismus sind bereits im Plankonzept und damit beim Flächenzuschnitt hinreichend berücksichtigt worden.

aus, dass „...auf der Genehmigungsebene durch artenschutzrechtliche Begutachtungen obligatorisch artenschutzrechtliche Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) festgesetzt werden" können. Unmittelbar daraus wird dann geschlussfolgert, dass für den Rotmilan „...eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden" und „...der Bereich als Vorranggebiet übernommen werden" kann. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass eine Feststellung der Begrenzung des Tötungsrisikos unter die artenschutzrechtliche Signifikanzschwelle nur dann getroffen werden kann, wenn unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten sowohl die Raumnutzung des betroffenen Brutpaars als auch die tatsächliche Wirksamkeit von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer Sachverhaltsermittlung sicher prognostiziert werden kann. In der Praxis bestehen erhebliche Unsicherheiten in Bezug auf taugliche und zugleich hinreichend risikoausschließende Vermeidungsmaßnahmen, so dass die hier bereits auf der Betrachtungsebene eines Planungsraums vorgenommene abschließende artenschutzrechtliche Bewertung eines Brutpaars, dessen Raumnutzung noch völlig unbekannt ist, schon deshalb der nötigen Sachgrundlage entbehrt. Daher ist der in der Abwägungsentscheidung getroffene Ausschluss von entgegenstehenden Belangen des Rotmilanschutzes aus hiesiger Sicht unbegründet und nicht vertretbar.

Weiterhin sind in diesem Bereich Kraniche und Graureiher aufhältig.

Neben dem Waldabstand ist auch die zu geringe Entfernung der Abwägungsfläche zur Küstenlinie der Ostsee kritisch zu bewerten. Diese beträgt nach dem gegenwärtigen Planungsstand etwa 2.000 m. Denn für den überregionalen Vogelzug sind nicht nur die Küstenstreifen an der Nordsee oder auf Fehmarn von herausragender Bedeutung, sondern auch der Küstenraum im Kreis Plön zwischen der Hohwachter Bucht und Heidkate/Laboe. Dieser Küstenraum wird vor allem auf dem Heimzug im Frühjahr von einer sehr hohen Anzahl ziehender Vögel genutzt. Bei Windrichtungen aus Nordost bis Südost gibt es die stärksten Konzentrationen im Raum Hohwacht, bei Winden aus Nordwest, West, Südwest und Süd konzentriert sich das stärkste Zugeschehen im Raum Heidkate. Hier ist bei anhaltenden Westwinden im Frühjahr mit einer Zugintensität von mehr als einer Million Vögeln zu rechnen (B. KOOP in litt.). Mithin befindet sich das Abwägungsgebiet in einem engen räumlichen Zusammenhang zu einem der landesweit wichtigsten Leitlinien für den großräumigen Vogelzug. Es wird daher darauf hingewiesen, dass von Windkraftanlagen, die in die Küstenzone hineingebaut werden, artenschutzrechtliche Risiken ausgehen. Daher hat die bereits erwähnte Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) die Freihaltung von Hauptflugkorridoren und überregional bedeutsamen Zugkonzentrationskorridoren empfohlen.

Die Fläche PR2_PLO_001 wird explizit als Repoweringfläche ausgewiesen, soll also im Verhältnis 2:1 als Standort für derzeit außerhalb von Vorranggebieten befindliche Altanlagen aus der Probstei Verwendung finden. Diese Vorgabe erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass zur Steigerung der mit dem Rückbau von Altanlagen verlorengehenden Leistung überdurchschnittlich große Ersatzanlagen gebaut werden. Eine zunehmende Anlagenhöhe sowie große Rotordurchmesser führen grundsätzlich zur Steigerung der Kollisionsgefahr für

den Luftraum nutzende Vögel. Sollte dem aus Minimierungs-gründen mit einer im Zulassungsverfahren festzusetzenden Höhenbegrenzung begegnet werden, so wird sich dadurch das erhebliche artenschutzrechtliche Tötungsrisiko nur unwesentlich verringern lassen, da das intensive Zuggeschehen im Betrachtungsraum abhängig von Jahreszeiten und Wetterlagen über unterschiedliche Zughöhen und Zugbreiten variiert und deshalb eine Kollisionsgefahr auch bei verringerter Anlagenhöhe besteht.

Nicht zuletzt kann sich trotz einer mit Repowering reduzierten Anlagenanzahl durch die deutlich größere Rotorfläche neuerer Anlagen die Riegelwirkung im Nahbereich der Küstenlinie erhöhen, so dass für eine vollständige Abwägung naturschutzrelevanter Belange auch die Frage zu beurteilen ist, ob die Vögel die für sie ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebiete barrierefrei erreichen können. Zudem wären neben dem großräumigen Vogelzug auch kleinräumigere Austauschflüge vom Selenter See und vom Passader See in Richtung der Strandseen Schmoel und Hohenfelde von einer Windkraftnutzung der Abwägungsfläche betroffen. Auch diese beiden avifaunistischen Aspekte wären in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der küstennahe Raum hat neben den abwägungsrelevanten Funktionsbeziehungen für die Fauna eine auch landesweit herausragende Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung. Diese Funktion wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen in den nach dem Stand der Technik üblichen Anlagenhöhen, die über große Entfernungen erheblich negativ auf das Landschaftsbild wirken, stark geschmälert. Zur Gewährleistung dieser beiden Belange wird dringend angeregt, den im bisher geltenden Regionalplan dargestellten 3 000 m-Abstand zur Küstenlinie grundsätzlich beizubehalten.

In der Gesamtbetrachtung ist die Ausweisung des Gebietes PR2_PLO_001 aus der Sicht der Belange von Natur und Landschaft als sehr konfliktreich einzustufen. Die untere Naturschutzbehörde empfiehlt daher, die Fläche von Windkraftnutzung vollständig freizuhalten.

Die Gemeinde Bendfeld stimmt der Darstellung der Vorrangfläche PR2_PLO_001 im Planwerk nicht zu, weil

1. gewichtige Bedenken aus Sicht des Artenschutzes bestehen, insbesondere im Hinblick auf bedeutsame Nahrungsflächen und Vogelflugkorridore für Gänse und Schwäne, sowie umfangreiche Vorkommen von Großvögeln wie den Uhu, Seeadler, Rotmilan, Kranich, Wespenbussard und Graureiher und eine immense Bedeutung für den überregionalen Vogelzug.

2. der Zielkonflikt zwischen Tourismus und Windenergie nicht angemessen berücksichtigt wird.

<p>3. die Messung der Immissionen von Windkraftanlagen nicht nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung erfolgt und damit auch gesundheitliche Risiken durch Windkraftanlagen in den geplanten Abständen nicht hinreichend bedacht werden.</p> <p>4. die Frage einer ausreichenden Netzkapazität nicht abschließend geklärt ist.</p> <p>5. das Repowering nördlich der Gemeinde Bendfeld neue, größere Anlagen entstehen lässt, ohne dass alte Bestandsanlagen im Süden der Gemeinde zwingend vorher zurückgebaut/abgebaut werden.</p>	
<p>Institution: Amt Probstei, Der Amtsdirektor ID: 1126, Datum: 14.12.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Die Gemeinde Passade nimmt als Trägerin öffentlicher Belange im Rahmen des Verfahrens zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes zur Windenergienutzung und zur Aufstellung der Teilregionalpläne Wind für den Planungsraum II in der Fassung des zweiten Entwurfs gemäß der beigefügten Stellungnahme sowie der „ornithologischen Stellungnahme zu der Windenergie-Vorrangfläche PR2_PLO_002 (Kreis Plön, Gemeinden Passade, Fiefbergen, Fahren)“ der Diplom-Biologen Bernd Koop und Natascha Gaedecke Stellung.</p> <p>Plön wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.</p> <p>1. Dezember 2018</p> <p>Die Gemeinde spricht sich daher erneut deutlich gegen eine Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet aus.</p> <p>Stellungnahme der Gemeinde Passade</p> <p>zur geplanten Ausweisung des Gebietes PR2_PLO_002</p> <p>als Vorranggebiet Windkraft</p> <p>Bezug: Zweiter Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie)</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach erneuter Prüfung des Tabukriteriums "Seeadlerdichtezentrum" kommt die oberste Naturschutzbehörde des Landes auf der Basis vorliegender Erkenntnisse abschließend zu dem Schluss, dass das Seeadlerdichtezentrum im Kontext der Windkraftplanung ein bedeutendes Kriterium ist, um die Seeadlerpopulation in Schleswig-Holstein trotz weiteren Ausbaus der Windenergie zu schützen. Die fachliche Prüfung ergab darüber hinaus, dass das Kriterium räumlich korrekt und nachvollziehbar abgegrenzt ist. Eine Änderung erfolgt insofern nicht.</p> <p>Das Vorranggebiet PR2_PLO_002 liegt nach aktuellem Kenntnisstand teilweise im potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Seeadlerhorst. Die Ausnahmeregelung trifft hier zu. Es wird auf die Abwägungsentscheidung im entsprechenden Datenblatt sowie die Ausführungen im Plankonzept und im Regionalplan verwiesen.</p> <p>Schleswig-Holstein hat eine herausragende Bedeutung für den Vogelzug in Europa. Dabei folgt der Vogelzug nachweisbar Landschaftsstrukturen und verdichtet sich dort. Ein Teil des Vogelzuges erfolgt dabei im Höhenbereich der Rotoren der WKA, so dass hier ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Die Hauptzugachsen sollen zum Schutz der Zugvögel von WKA freigehalten werden. Das Vorranggebiet liegt nicht im Bereich einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und überschneidet sich daher nicht mit den seit Jahrzehnten bekannten wichtigen Zugwegen. Das Kriterium ist daher für die Fläche nicht von Relevanz.</p>